

*Extrakte mehrerer Berichte verschiedene Angelegenheiten die Herrschaft Schellenberg betreffend. Diese betreffen den Hausbau für den Verwalter von Schellenberg in Feldkirch und den Kauf der Gutsböfe Weinzierl-, Pritlein- und Rennhof und anderes. Ausf. Brünn, 1708 Januar 8, AT-HAL, H 2611, unfol.*

[1] Durchleuchtig, hochgebohrner hertzog etc. Gnädigster fürst und herr, herr etc.<sup>1</sup>

Welcher gestalten der Schellenberger amtmann seine ausstellungen beantworttet und wier solche so viel als können erleutert, euer hochfürstlich durchleucht zu dero gnädigen ersehen. Darumben gehorsambst einsenden miessen, dieweillen über viel puncten dero gnädige resolution anzumerken erforderlich, gleichwie es in dehnen Judenauer ausstellungen beschehen, und etwelche seint durch die commission, warauff sich der reutgeber beruffet, zu untersuchen und außzumachen, was nun unserer erleuterung gemäß, der amtmann gutzumachen, zeigt der, dehnen ausstellungen beygelegte außzug. Wann nun euer hochfürstlich durchleucht dero [2] gnädige resolution, über obige puncta anmerken lassen. So bitten euero durchleucht unnterthänigst (jedoch ohne gehorsambes maßsetzen) ihme, amtmann, die ausstellungen mit denen beylaagen zu fernerer observation nicht allein übermachen zu lassen, sondern auch nebstmit gnädigst anzubefehlen, welcher gestalten die ubrigen puncten, durch eine dorthigen landeskundige commission untersucht, uns aber folgsamb alles zur nachricht remittirt werden solle. Warmit zu imerwehrenden hochhertzoglichen hulden und gnaden uns unnterthänigst empfehlen  
Euer durchleucht etc.

Brünn, den 8. Januarii anno 1708

Treu, unnterthenig, gehorsambste  
[...] Frantz manu propria  
Geörg Fridrich M. von Miesetz  
Johaneß Salschik manu propria

[3] [Beilage]

Underschiedliche extratu.

Auß gnädigster herrschafft mir gnädigst erthailter instruction und am mich erlassenen befehlen, welche wegen anderer darinnen mit endtfaltenen materien bei ambt nöthig seindt und daselbst bleiben müessen.

No. 1. Die amtsrechnung oder besser zu sagen, wie solche dirigieret werden köndten, bleibet solches biß auf unsere weitere declaration außgestellt. Anbei aber nöthig, daß solche alljährig von Georgi biß Georgii<sup>2</sup> beschlossen, durch herabgehende gelegenheit zu unserer buechhalterei abgelegt und aufgenommen, auch der raithegeber, da er die ausstellungen würdt verantworttet und den rest erweißlich endtrichtet pahr, oder mit flüssigen restanten liquidirt haben, darüber bescheinet werde.

No. 2. Wür haben unß euere verschidene relationes nebst der überschikhten jahrsrechnung gehorsamst vortragen lassen. Und darauß so vihl gnädig wahr genohmen, daß die außgaben die einnamb übersteigen, mithin die nuz-niessung gar klein herauß kommen wirdt, endtzwischen werdten assignierte 600 fl.<sup>3</sup> eingangen sein wegen der huebhauses und annaischen brandtstat lassen wür zu Wienn durch unseren agenten die kayserliche resolution solicitiren.

---

<sup>1</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>2</sup> 23. April.

<sup>3</sup> fl.: Gulden (Florin).

- No. 3. Solle er denen underthannen alle schriffthen die vel in directe vel directe nit wider die obrigkheit lauffen, abfolgen lassen, jedoch die kanzley unkosten [4] für papier, pergament, wax, passt und dergleichen jährlich 15 gulden passiert werden sollen.
- No. 4. Nun zweiffeln nit, ihr werdet euch die verwaltung, sothaner herrschafft euerer dexteritet nach bestens angelegen sein lassen, zu welche ende wohl nöthig sein wirdt, in der nähe zu sein, wann also in der herrschafft Schellenberg keine wohnung verhanden, werdet ihr in Veldkirch<sup>4</sup> ein quartier euch dingen, umb den underthanen präsent zu sein.
- No. 5. Den hauß bestandt mueß mann schon noch weiter continuiren, und zwar biß es mit Vaduz<sup>5</sup> zur richtigkeit kommet.
- No. 6. Wegen deß haußpau in Veldtkirch und angetragenen herrschafftkauff können unß dermahlen nit resolvieren, biß nit vorhero mit Vaduz eine endtschafft seyn wirdt.
- No. 7. Wann ihr ubrigens befindet, daß für euch dermahlen kein gelegsamers oder minder kostbahners quartier zu haben, wirdt mann feylich wohl, daß an iezige noch ein jahr behalten muessen.
- No. 8. Wür haben euch vorhero bedeutet, daß über die schon angeschaffte, auch wükhlich erlegete 1000 gulden von hierauß einiges gelt zu den hauses bau weither nicht ubermachen lasen wollen. Eß ist aber dessen ungeachtet euer vielfältiges unnöthiges schreiben hierumben ohne aufhören, so unß nicht bewegen wird, etwaß mehr hinauff zumachen zu lassen. Wann auch der pau völlig zu grundt gehen und überhauffen fallen solte.
- No. 9. Daß der quartiers zünß cassiert und mein hochgeehrtister herr in den reparierten (neu erbauten, solte gesagt seyn worden) hauß wükhlich wäre, glaubte gnädigste herrschafft vestiglich.
- No. 10. Nun supponiern, eß werde daß gebau schon völlig mit der volligen außbauung nicht zu eilen, sondern nur einige zimmer zuezurichten, [5] wo ihr mit den eurigen die wohnung haben könnet, umb den beschwärlichen quartierszünß zu vermeiden.
- No. 11. Ihr liebten dem herren bischoffen zue Chur<sup>6</sup> wolten wegen der 300 fl. gern gratificiern, dieweilen aber kein gelt mehr hinauff zu ubermachen gesonnen, sondern lieber stehen möchten, daß ihr unß dermahlen eines herunderschikhen thetet, so werdet ihr solches gehörigen orths remonstrirn.
- No. 12. Die Schellenbergische amtsrechnung nebst der renovation deß urbarii ist rechtens eingeloffen, und haben solches alles in unsere buechhalterey abgehen lassen.
- No. 13. Zu erkhauffung des Rhenischen Hofffs<sup>7</sup>, werden wür die 1800 fl. dem von Heynisch<sup>8</sup> bey unserer nacher Wienn<sup>9</sup> ankhunfft außzehlen lassen.
- No. 14. Im übrigen ist resolvirt, die 1800 fl. bey unserer bald nach den der Pffingstferien nacher Wienn kunfft an herrn von Heynische zu bezahlen, welches so viel möglich beschleinigen werde.
- No. 15. Sonsten werdet ihr den kayserlichen herrn huebmaister daß vermeinende ein fuerder mosst verehrten hiemit beschicht etc.

---

<sup>4</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> Die Grafschaft Vaduz kaufte der Fürst 1712.

<sup>6</sup> Ulrich VII. Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war seit 1692 Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verbängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschlussung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>7</sup> Rennhof. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

<sup>8</sup> Adam Ignatius Edler von Heunisch, Reichsbofratsagent. Vgl. Anton FABER, *Haupt-Register über Antonii Fabri Staats-Cantzley*, ..., Nürnberg, 1729, S. 279.

<sup>9</sup> Wien, Hauptstadt (A).

No. 16. Umb aber den erkhauff der zway höff als Bridler<sup>10</sup> und Weinzierl<sup>11</sup> bestreiten zu können, wollen wir die 600 fl. auß unsern hoffzahlambt hergeben lassen, werdet also die assignation einschikken, weme solche allhier außgezehl werden sollen etc.

No. 17. Wan die kayserliche alte huebhauß brandtstatt in Veldtkirch revera zuverkauffen und zuelegung der weinnen ausständig, [6] werdet ihr solches mit demjenige, so genugsambe vollmacht zu deren verkauff produciern werden, aufs leichtiste als seyn kann, behandeln den kauff biß auff unsere ratification schliessen und unß berichten wir wolten, sodan das geldt entweder hier erlegen oder hinauff übermachen.

No. 18. Es ist recht geschehen, das ihr die kayserliche huebhauß brandtstatt<sup>12</sup> in Veldtkirch per 1150 gulden reinisch erkhauffet, welchen kauff wir auch hiemit ratificiern.

No. 19. Wann ihr findet, daß mit erkhauffung deß stukh buchwaldts von dem Johann Wilhelm Mader, dann ein anderes stukh an den Rhennischen Hoffs gehiltzen gelegen von Matheiß Pitsche eine württschafft begangen werde, so seyndt erwehnde stükh geholz, und zwar das erste umb die 95 fl. reinisch und das andere per 40 oder 50 fl. reinisch oder wie es am leichtisten zubekhomben zuverkauffen.

No. 20. Die ratification über den erkhauff der huebhauß brandtstatt wirdt euch bereits zuekhomen seyn, und weilen auß euern schreiben von 16. abgewichenen monnaths Augusti vernemmen, daß ihr noch ein hoffstattel per 300 fl. darzue erhandelt habt, alß placidieren, auch dises gnädig und werdet bedacht seyn, den für bedes zusamben pactirten kauffschilling der 1450 fl. gegen genuegsamer quittung in Wienn erlegen zu lassen.

No. 21. Wann ubrigens ihr, wie nit zweiffeln, mit anerkauffung deß güettels auff dem Schellenberg [7] bey der Altenburg von gemeiner statt Veldtkirch eine württschafft zubegehen vermainet, placidieren wir hiemit den getroffenen accord per die 495 fl. oben zu bezahlen.

No. 22. Weilen mit denen unß eingeschikhten schriffthen in puncto dem Leonhardt Mündle mit Magdalena Köchin inquirten stupri, nicht allerdings begriffen, daß er, Mündle, deß kindesvatter oder thätter ihrer schwängerung alleinig worden, alß würdt ihm die letst andictierte straff der 10 pfundt pfenning hiermit zwar in gnaden condomiert. Nachdeme aber bemelter Mündle durch sein kundtbahres so scandaloser leben und höchst üble conduite sich in so weith straffmässig gemacht, daß er gar wohl verdient, etliche tåg in den kerckher zu ligen, und mit wasser und broth sich abspessen zu lassen.

No. 23. Daß hier im landt jährlichen von jede fuerder weni aufs allerwenigste vier viertl insgemein eintrucken, auch nach beschaffenheit der gegen oder von der Sonnen ligennten kellern ohne unterschied, die fass seyn gleich in eysen oder holz gebunden, verschwinden und abgehen auch der zum beschluss deß weines im fass hiessiger landten ahnwachsende balg vill mit nemmen, habe ich, der landtamman, ahn selbst aigens ahn- und einlegenden villen weinen nit allein in der ehrfahrung und zaiget es die allgemaine landtsprob, sondern es ist nur gahr zu gewiß, daß auch von euer gnaden im torggel ein halbes fuerder pflichtmässig gefüllt wirdt. Und netto kein tropfen, oder

---

<sup>10</sup> *Pritleinshof* (†), Eschen. Vgl. LNB, Bd. 3, S. 258.

<sup>11</sup> *Der Weinzierl(er)hof* (†) in Mauren war bis ca. 1700 im Besitz von Balthasar Weinzierl, Stadtdiener in Feldkirch, und bis Ende des 18. Jahrhunderts in herrschaftlichem Besitz. Vgl. Johann Franz Paur [Bauer] berichtet Fürst Johann Adam von Liechtenstein über die Güter von Bürgern aus Feldkirch in der Herrschaft Schellenberg. Ausf. Feldkirch 1699 Juli 6, HAL, H 2609, unfol.; Joseph OSPALT, Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte, in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* (JBL) 37, Vaduz 1937, S. 5–50; hier: S. 32; Josef SCHUPPLER, Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, in: JBL 75, Vaduz 1975, S. 189–462; hier: S. 275, 318, 371; Fabian FROMMELT, Mauren; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 596–607; hier: S. 599.

<sup>12</sup> In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubhaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtshaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch; in: JBL 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

obere wind starkh geheten, denen beschlossenen bittiechern grosser abgang gefundten wirdt, und kein mensch auf den puncten deß mess angehalten werden könne. Bezeugen wür von der hochfürstlichen buchhalterey aigens nenente mit aydt, pflücht und gewissen, so geschehen und Veldkirch, den 20. Septembris 1707.

[8] Johann Andreas Bichel<sup>13</sup>, amman, bekhenn mit gueten gewissen, zureden, mit aydt und pflicht. Ich, Johann Baptist Hopp, landtwaybel, bezeug mit aydt und pflicht und gewissen.

No. 24. Gegen der steinenen fensterstökh hat es nebst der lifferung bey denen accordirten 7 ½ fl. für eines auch sein bewenden.

No. 25. Ofen und herdt-holtz, die notturfft ohne endtgeldt zuliffern.

No. 26. Waß ich underthänigst zuberichten bald bei einen jahr her vergessen, und baldt gar ausser acht zugelassen, ist, daß Sebastian Haßlern der zehend fuhrmann zu Mauren<sup>14</sup> wegen selber gegen seinen aydt den zehenden, sowohl im feldt alß der scheyern s. v.<sup>15</sup> diebischer weiß angegriffen, den 18. Novembris verwichenen 99. jahrs per 100 fl. abgestrafft, und dise würrkhlichen empfangen habe, gleichwie nun Haßler sich darbey harth beschwäret, also habe daran darumben nur 50 fl. verrechnet, weilen zuvernemben kommen, daß er durch der herren geistlichen und andere intercessionen den nachlaß der andern 50 fl. erhalten, oder wenigst gewiss zu hoffen habe etc. Frage gehorsambst an, ob disen unverdienter nachlass glauen zu geben, oder, waß für eine reflection darauf zumachen seye. Ich habe interim dise 50 fl. vor langen ad notam genommen, für welche zu respondieren schuldig bin, und ist dises den lezten tag jahrs neben dem underhanden habendten zimlich von statten gehenden geschäft nit länger unberichtet zulassen gewesten, der ich übrigens.

No. 27. Euer hochfürstlich durchlaucht geruehen ihn auß angeschlossenen und widerumb ad acta zurükh erwarthendten original prothocollo gnädigst referieren zu lassen, daß gestalten [9] und in wie weith dero underthannen Andreas Hopp zu Ruggel<sup>16</sup> in dem criminal abigeatus<sup>17</sup> sich verwickhlet habe. Ich hette zwar einige defensionales mit beyschliessen sollen, so wolte aber ob angustiam temporis sich zu deren begriff niemandt gebrauchen lassen.

Meine underthänigste und unmaßgeblichste gedankhen gehen dahin, daß obzwar nach gemainen alt beschribenen rechten und sonderbahr, wo die abtreibung gemein und vilfältig beschicht, daß ainen ubigatus L. 1 herren hoc titulo mit dem schwerdt gestrafft worden, dessen bestraffung gleichwohlen arbitrar und willkürlich vorgenommen, werde Frölich L. 4 titulo 16 man ist aber nit ausser difficultet, ob heuth zu tag wegen verenderet und geschärpffter straff deß diebstahl nit ebenmessig daß laster abigeatus mit dem strang zu straffen seye.

Von gemeinen rechten zu discurieren ist, zwar nit ohne, daß die arbitraria an orthen, wo die abtreibung, wie allhier ungemain durch keinen claren gegensatz aufgehoben worden seye. Betrachte ich aber die rationes deß gesatz ist, daß abtreiben von alten zeithen, und schon vor dem diebstall capital gewesen. Wann nun der diebstall im Teutschen Reich, da solcher 5 solidos außmachtet, capital worden, umb wieviel mehrer were zuschliessen, daß der vich abtrib alß ein wahrer und abscheulicher diebstall schärpffere, wo nit gleich straff verdiene.

Pro hac intentione zaiget.

De Carpz. p. 2:9:86: n. 45 vihl præiudicia und expliciert, insonderheit seine synopsis criminalium Sax . p. 2.9.86 mit mehrern. Inspiciendo Const. Carol. Crimi. will hingegen der art. 158.

Ein zimliche erleutherung geben und dannenhero wegen zurükhgekommenen corporis delicti, verhoffender besserung und in ansehung 6 unmündiger kindern worden, 4 zwillig seindt, neben abtrag der atzungs und gerichtscösten einer willcürlichen straff beytreten wolte, bevorab die

---

<sup>13</sup> Andreas Bichel, (\*um 1649, † nach 1709), aus Ruggell, war zwischen 1689 und 1709 mehrmals Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Büchel, Andreas*; in: HLF 1, S. 122.

<sup>14</sup> Mauren, Gem. (FL).

<sup>15</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

<sup>16</sup> Ruggell, Gem. (FL).

<sup>17</sup> Viehdiebstahl.

gefangenschafft [10] biß euer hochfürstlich durchlaucht gnädigste resolution eingehet, sich in die 5. wochen extendieren mag, Ich nit aber mit disem allem die mindeste maß oder ordnung mitgegeben haben, sondern der erwarthendten gnädigsten befelch gnädigst exequieren, wobey dann euer hochfürstlich durchlaucht der gewalthigen obschirmung deß allerhöchsten gethreu erlassen seyen.

No. 28. Nun seindt gantze 9 wochen vobey, daß über meine underthänigste gehorsamste bericht einigen befelch oder resolution nit erhalten habe ich bin derowegen nit allein auß threu gehorsambsten eyfer, sondern zumahlen umb aigner einer sicherheit willen bewogen, gehorsamst anzufragen, ob die 3 vom 1. April einer von 15. dito zwey andere vom 29. ejusdem, einer vom 6. Maii und die beede vom 9. und 13. huius wohl eingegangen seyen, in deme des pauwesens und under handten habendten führwesens halber nit weiß, wo auß noch ein ich solle, ja auß mangel der resolution yber daß annaische brandtstätzl und das andurch den pauschilling nit determinieren kan, sozusagen an handt und s. v. fuessen gebunden bin, und von darumben alles auf sich selbst ersitzen lassen, mich aber in eventum alles darvon endt stehenten schadens und verantwortung gehorsamst endtschitten mueß.

Dem handtvösten Hoppen werde ich in ermanglung anderwertiger gnädigster resolution morgens unter gewüsten p cautelem loss lassen, in deme durch 6 wochen gefangenschafft er ein grosser abgebüesst, immitels ist auch Johannes marxer ex capite forti simplicis einkhomben und hier nechsten finito processu in[...]torio mit einer arbitraren geltstraff anzusehen.

Nachdenen crayß dispositionen werden [...] herren ständte ihre manschafft 9035 zu fueß und 1765 zu pferdt augiren etc.

No. 29. Eß komet amman Bichel proprio motu vorgebend er were seiner geschwüstrigen halber einen abzug [11] schuldig und zahlet successive 40 fl. Nachdeme aber diser abzug vermuehtlich noch der vorigen herrschaft zeustehet, und ich ohne deme einen betrug dahinder zustekhen vermuehte, alß werde solche noch nicht vergwist, weme dises zu gehörten in kein rechnung lauffen lassen, sondern cento et tardo sede trachten, ob nit ein anderes betriegliches absehen darunder verborgen lige nit zweifflende mein underthänigste letzter bericht von 1 currentis in dessen auch eingangen sein werde.

No. 30. Heut acht tag habe bey absendung einer amtsrechnung vergessend, waß euer hochfürstlich durchlaucht hiermit underthanigist berichte, nemblichen daß Sebastian Haßler von Mauren den gewissen zehendknecht daselbsten wegen er sowohl in dem feldt, alß den scheyren den zehenden mit underthänigsten respect zu melden, diebischer weiß abgetragen, und in seinen nuzen verwendet, inhalt amtsprothocoll de dato 18. Novembris 1699 per 100 fl. und Andreas Hoppen zu Ruggel seines, den 9. Maii underthänigst berichteten abigratus halber in regord so langer gefangenschafft per 25 fl. Johannes Marxern zu Schenenbihl aber ob commissum simplex furtum nach besag gnädigster relation de dato 13. Junii verwichenen jahrs per 45 fl. abgestrafft, auch gleich bei meinem auffzu Norbert Hüb<sup>18</sup> zu Ruggel 25 fl. nach Steyer (welche doch wie die Bichel inhalten berichts de dato 6. Jener dises jahrs der kayserlichen administration noch zuegestandten were, [12] geliffert, auß erheblichen bedenken dermahlen weder in der erst noch anderten rechnung, sondern alleinig von deß Haßlers 100 gulden auß vernünfftiger muethmassung diser bey euer hochfürstlichen durchlaucht weithern nachlaß suechen, und mich darüber verclagen werde 50 fl. par empfang geführt habe.

Gleichwie aber dise in toto 145 fl. außmachende possten in dem ordinari amtsprothocoll respective nit eingetragen seindt, sonder der posterität auch freundschaft zuverschonen in die derentwegen geführte neben prothocolla notiert habe, also verbleibe ich solche unangesehen der lezt abgeschikhten rechnung und darinnen endthalten passiv resst noch zuverrechnen, oder sonsten gueth zu machen schuldig, welches gleichwie ich nit in vergessenheit stelle, also es auch bey der buechhaltung notiert werden kan.

---

<sup>18</sup> Heeb.

No. 31. Eß ist der schon ehemahls super abigratu abgestraffte Andreas Hopp zu Ruggel nachtlicher weil auf endtwendung der trauben auß den weingarthen betreten worden, disem habe wegen seiner armueth, vihlen kindern, und daß er sonsten von dessen eltern nit den besten ruhm hatte, 3 jahr unter die [13] mußqueten verurthaylet und wie ich hoffe, darmit nit übel gehandelt, welches zu underthänigst und gehorsambst meiner empfehlung unverhalten solte.

No. 32. Eß hat sich Andreas Hopp von Ruggel durch nächtlichen trauben-abtrag so weith vergriffen, daß wegen unervollgter ehemahliger correction ihne 3 jahr under die mußqueten erkhennet. Er ist aber außgerissen und hat sich zu hauß ohne muntura und gewehr under dem praetext er hette seines yblen s. v. pedals halber keine dienst thuen können, eingefunden. Disen habe sogleich arrestieren lassen, umb selben dem regiment zu yberliffern. Ist aber auf seines vättern Jacob Hoppen fürbitt so weith perdoniert worden, daß selber der landtschafft die mondur und gewehr gueth machen, euer hochfürstlich durchlaucht aber 75 fl. wegen begangenen trauben dibstahls bezahlen solle, wie dann Jacob Hopp dafür caviert ud endlich an denen 75 fl. 10 fl. abgebetten hat, ob und wan solche vollendts bekhomme, stehet zu erwarthen wenigstens underlasse, solche dermahlen [14] in der rechnung zu führen bleiben, aber neben anderen noch unverrechneten posten consigniirt, und ich mit underthänigsten empfehlung.

No. 33. Daß ihr wegen der pferdt extraction den Hanß Georg Bichel zu Ruggel per 90 und seinen brueder per 75 fl. in straff gezogen, haben auß euer gehorsamben relation vernommen, weilen nun beede von schlechten mittlen, alß thuen sothane straff den ersten auf 60, den lezten aber auf 50 fl. in gnaden moderieren. Jedoch dergestalt, daß loco dises nachlasses jeder 2 mahl 24 stundten mit wasser und broth in arrest gehalten werde.

No. 34. Sonsten aber seindt bey der von unß an euch ergangenen inhibition unsere gedankhen nit dahin gerichtet gewesen, derley einschleichende missbräuch, wie es mit dem most beschehen, zugestatten sondern hette mann sie Weinzierl wegen dises verybten spoliu ipso facto convenieren sollen. Weilen eß aber nit [15] beschehen. Dahero solches ad notam zunehmen, umb bey der commission es auch vorbringen zu können.

No. 35. Was den euren bericht nach im abstehen sein sollendten 1 drittel fuerder wein betrifft, wan ihr revera glaubet, daß solcher zu gar nichts mehr zugebrauchen, auf solchen fahl ist freylich wohl nichts anders zuthuen, alß solchen forth zuschütten.

Buvorstehende copia zerschidener extractum ainiger auß gnädigster herschafft gnädigst erthaylter instructionen seind auß denen originalien fideliter gezogen, denenselben auch von mir collationando et auscultando von worth zu worth in allem gleichlautend befunden worden. In fidem habe neben gegenwertiger handt auch nahmens underschrift mein gewöhnliches notariat zeichen und anerworbenes pettschafft hiefür gestelt ad hoc legitime ratione officii rogatus. Actum Veldkirch, den 16. Octobris anno 1707.

[16] [Dorsalvermerk]

Präsentto, den 26. Januarii 1708. Buchhalterey sendet die erleuterung über des Schellenberger verwalters beantwortte ausstellungs puncta und was deme anhängig

[Adresse]

Dem durchlechtig, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Joanni Adamo Andreae des Heyligen Römischen Reichs<sup>19</sup> fürsten und regierern des houses Liechtenstein von Nickolspurg in Schließien hertzogen zue Troppau und Jägerndorff, rittern des Goldenen Flusses<sup>20</sup>, der römisch kayserlichen

<sup>19</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>20</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg,

mayestät würkhlich geheimben rath etc. ihro durchleucht etc. unsern gnädigsten fürsten und herrn,  
herrn etc.  
Wienn.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse sind drei rote Siegel aufgedrückt.

---

*heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.*